VERORDNUNG (EWG) Nr. 711/74 DER KOMMISSION

vom 29. März 1974

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine zusätzliche nationale Verbraucherbeihilfe für Butter zu gewähren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/73 des Rates vom 8. Mai 1973 [2] ermächtigt die Mitgliedstaaten zur Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter. Die gemäß den Vorschriften der Beitrittsakte im Vereinigten Königreich durchgeführte zweite Annäherung des Butterpreises führt angesichts der Wirtschaftslage in diesem Mitgliedstaat zu erheblichen Schwierigkeiten, da die Beihilfe nicht ausreicht, um eine angemessene Senkung des Verbraucherpreises für Butter zu ermöglichen. Es empfiehlt sich daher, diesen Mitgliedstaat zu ermächtigen, vorübergehend eine zusätzliche nationale Beihilfe zu gewähren, die der Erhöhung des Interventionspreises entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, zugunsten der privaten Endverbraucher zusätzlich zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 1191/73 vorgesehenen Beihilfe eine nationale Beihilfe für Butter in Höhe von höchstens 17 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm zu gewähren.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich trifft alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Beihilfe nur für Butter gewährt wird, die zum privaten Verbrauch gekauft wird, und daß sie über den Endverkaufspreis an die Endverbraucher abgeführt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Januar 1975 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
[2] ABl. Nr. L 122 vom 9. 5. 1973, S. 5.